

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 73 (1998)
Heft: 9

Rubrik: Notizbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heizkostenabrechnung in Altbauten: Es bleibt hoffentlich überall beim alten.

«Die Meinungen über die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in Altbauten bleiben kontrovers.» Dies hat Hans Bisig, Präsident des Hauseigentümerverbandes, im Ständerat festgehalten. Was Neubauten betrifft, sind sich die Räte zwar einig. Sie haben die Kantone im eidgenössischen Energiegesetz verpflichtet, Vorschriften zu erlassen über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten in Neubauten. Noch ist dieses Gesetz nicht in Kraft. Aber bei der genannten Vorschrift wird es schon bleiben. Die Neubauten der Baugenossenschaften sind denn auch schon meistens mit den nötigen Geräten zur Steuerung und verbrauchsabhängigen Verrechnung des Wärmebezuges ausgerüstet. Darüber hinaus leisten die Genossenschaften oft freiwillig noch viel weitergehende Beiträge, um Heizenergie zu sparen.

Mehr als kontrovers, nämlich feindselig, ist die Stimmung in den Baugenossenschaften gegenüber einem Obligatorium der VHKA in Altbauten. Die Praktikerinnen und Praktiker in den SVW-Vorständen, die Klagen von Mitgliedern bei der Geschäftsstelle, ein Gutachten der Sektion Ostschweiz – sie alle bringen nur eines zum Ausdruck, nämlich

dass normalerweise die VHKA in einem Altbau eine Fehlinvestition darstellt. In gewissen Genossenschaften sind die Vorstände verbittert darüber, dass sie gezwungen wurden, die VHKA einzuführen und nun die Vorwürfe der Mitglieder erhalten, denen die ganze Übung nichts gebracht hat als Mehrausgaben. Ein Geschäftsführer brachte es auf den Punkt: «Wir können es uns nicht leisten, so viel zu sparen.» Genossenschaften, die mit den Mieten älterer Wohnungen hart am Markt operieren, stellen fest, dass die VHKA unter Umständen genau jene Mittel schluckt, die sie für echt energiesparende Massnahmen benötigen würden. In solchen Fällen führt die VHKA nicht zu weniger, sondern zu mehr Verbrauch an Heizenergie als nötig. Es mag andere Situationen geben, wo sie sich wiederum auszahlt. Dann aber braucht es kein Gesetz, sondern eine Rechnung. Dort, wo die VHKA den Energieverbrauch wirklich zu senken vermag, wird der Druck des Marktes schon bewirken, dass sie eingeführt wird. Wo aber ältere Wohnungen ohnehin schwer

vermietbar sind, ist es Unsinn, diese Auslaufmodelle noch mit modernster VHKA-Technologie nachzurüsten.

Der Ständerat hat jetzt dem jahrelangen Zwist zwischen Bundesrat, National- und Ständerat ein Ende gemacht. Der Bund wird die VHKA für Altbauten nicht vorschreiben. Die Kantone sind frei, sie obligatorisch zu erklären oder nicht. Gerade diese Freiheit wird einigen Kantonen zu schaffen machen. Deren Verwaltungen hatten seinerzeit behauptet, das Obligatorium auf Bundesebene werde ohnehin kommen. Da stünde ihr Kanton doch gut da, wenn er in vorauseilendem Gehorsam das Obligatorium schon einmal einführt. Parlamente und Stimmberechtigte, die sich danach richteten, werden jetzt geltend machen, sie seien irreführt worden oder – diplomatisch ausgedrückt – einem Grundlagenirrtum aufgesessen. Wie auch immer: Jene Kantonsparlamente, die eilig ein Obligatorium der VHKA für Altbauten verfügt hatten, sind nun aufgerufen, über die Bücher zu gehen.

Notizbuch

von Fritz Nigg

AGENDA

Datum	Zeit	Ort	Anlass/Kurzbeschreibung	Kontakt	Auskunft
18.9.98	13.15–16.30 Uhr	Bahnhofplatz Uster	Besichtigung der Sektion Zürich Der genossenschaftliche Wohnungsbau der 90er Jahre in der Stadt Uster. Anschliessend Apéro. Die Besichtigung ist gratis.	SVW Sektion Zürich Triemlistrasse 185 8047 Zürich	01/462 06 33
24.9.98	19.00–20.30 Uhr	Thun Hotel Freienhof	Kurs: Die Organisation der Baugenossenschaften Kosten: Fr. 15.- (ohne Verpflegung). Unter der Leitung von Dr. Fritz Nigg, Geschäftsführer des SVW	SVW Geschäftsstelle Bucheggstrasse 109 8057 Zürich	01/362 42 40
22. und 30. Oktober 98		Bern	Kurzlehrgang: Bauökologische Beratung Sie lernen die wichtigsten bauökologischen Zusammenhänge im Bauablauf kennen und erfahren, in welcher Bauphase Sie Einfluss nehmen können.	Bildungsstelle WWF Bollwerk 35 3011 Bern	031/312 12 62
Beginn ab Oktober 98 2 Semester à 4 Wochenstunden und 2 Projektstage		EB Wolfbach Zürich	Lehrgang: Management in Non-Profit-Organisationen Die Voraussetzung ist eine Tätigkeit in einer Non-Profit-Organisation oder Verwaltung in leitender Funktion. Als Abschluss erhalten Sie ein Zertifikat der EB Wolfbach.	EB Wolfbach Kantonsschulstrasse 3 8025 Zürich	01/267 80 40
bis 30.10.98	tägl. ausser Do ab 11.30 Uhr	Zürich Unterwerk Selnau	Ausstellung: Häuser für Morgen Beispiele aus der Geschichte des Niedrigenergiehauses	EWZ	01/319 41 11